

Abschrift

82 C 2122/11



Amtsgericht Neuss

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. G. Spiri & L. Dietrich,
Brauneggerstraße 64 - 66, 78462 Konstanz,

g e g e n

Beklagten,

hat das Amtsgericht Neuss
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO am 14. Juli 2011
durch die Richterin am Amtsgericht Köster

für R e c h t erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, ohne Zustimmung der Klägerin das Kraftfahrzeug NE – auf dem Stellplatz mit der Kennzeichnung des Grundstücks , abzustellen oder abstellen zu lassen.

2. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung auf Antrag des Klägers ein Ordnungsgeld von bis zu 2.500,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 10,00 € zu zahlen.
4. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 51,10 € vorgerichtliche Anwaltskosten (1,3 Geschäftsgebühr, VV-RVG 2300: 32,50 €); Auslagenpauschale VV-RVG 7002: 6,50 €; Kosten Halterauskunft: 5,10 €; Kosten für zwei Postzustellungsaufträge: 7,00 €, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszins seit dem 10.06.2011 zu bezahlen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Auf die Abfassung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO verzichtet. –

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht ein Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 BGB zu. Sie war nicht verpflichtet, die unberechtigte Nutzung des von ihr gemieteten Stellplatzes zu dulden. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass schon ein einmaliger Rechtsverstoß ausreichend ist, um eine Wiederholungsgefahr zu besorgen (vgl. BGH NJW 2004, 1035, Palandt-Sprau, § 1004, Rn. 32). Die Wiederholungsgefahr wird indiziert. An das Fehlen einer solchen Wiederholungsgefahr sind strenge Anforderungen zu stellen, die vorliegend nicht gegeben sind.

Die Ausräumung der Wiederholungsgefahr ist nur durch Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung auszuräumen.

Die Nutzungsentschädigung ist gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB gerechtfertigt.

Die vorgerichtlichen Anwaltsgebühren sowie die Auskunftskosten, Kosten der Postzustellungsaufträge sind in §§ 1004 Abs. 1, 249 BGB gerechtfertigt.

Der Zinsanspruch ist gemäß §§ 286, 288 BGB gerechtfertigt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Köster

Richterin am Amtsgericht